

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zins von iher in gewissen Verhältnissen auf die Güter der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. — Der Vollz. Rath betrachtet diese einem ehemaligen Amtmann zu Baden ausgerichtete Getreid- und Geldzins als gewöhnliche Bodenzins, welche daher mit allen übrigen Grund- und Bodenzinsen gleiches Schicksal zutheilen haben; hingegen findet derselbe, daß das von jedem Haus in dem Amt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Huhn unter diesenigen Feudalbeschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und der gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschaft sind; jedoch will der Vollz. Rath Ihnen in dem Entscheid über diese Sache nicht vorgreissen, sondern überläßt es gänzlich Ihrem klugen Ermessens, das Gutfindende darüber zu verfügen. Der Entscheid über diese Gefälle, wird auch zugleich über mehrere Staatszinsen von ähnlicher Art und Natur, wovon einige ebenfalls zu bezahlen verweigert werden, den Ausspruch geben; weshalb der Vollz. Rath demselben mit Verlangen entgegenseht.

Huber erhält auf sein Verlangen, Entlassung aus der Civilgesetzgebungscommission, und an seine Stelle wird Jenner in die Commission geordnet.

Am 13. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im Et. Linth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begeht;

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Nedenach der Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein würdiges Seitenstück zu der von uns (in N. 240) angezeigten Rede des zürcherschen Regierungsstatthalters bey Einsetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher setzt darin seine Begriffe über den Standpunkt, in welchem die neuen Verwalter stehen, und über die Laufbahn, die sie betreten, auseinander. Folgendes diene zur Probe:

„Sollten wir je in den Fall kommen, daß Interesse unserer Cantonsbürgers gegen auswärtige Behörden zu verfechten, dann seyen unsere Schritte zwar von Vorsicht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an unerschütterlicher Standhaftigkeit, die nichts unversucht läßt, und einzig der Uebermacht des Stärkeren weicht. — Als Vollstrecker höherer Aufräge, legen wir in die Ausführung jener durch die bisherigen Kriegsverhältnisse, der Regierung abgeduldigten, oft drückenden Maßnahmen, wenn deren weiters erforderlich seyn sollten, alle von uns abhangende, mit der Erreichung des Endzwecks vereinbare Milderung; leihen wir jeder diesfalls begründeten Vorstellung williges Gehör, aber leiden wir niemals offenkundare Nichtbefolgung geschichtlicher Verfügungen, zumal Aufschub und übelberechneter Widerstand öfters aus Uebel noch Uergers erschafft. — Mit allen öffentlichen Behörden und Beamten seien wir uns gerade von Anfang, so viel es von uns abhängt, in das freundschaftlichste Einverständniß. Fesdem erweisen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts von dem, was uns diesfalls gebührt, keineswegs um unserer Personen, sondern um des Charakters willen, den wir bekleiden, und weil geduldete Hintansetzung der schuldigen Achtung, zuletzt in Verachtung ausartet. — Wann unsere Stelle uns mit den verdienstvollen Vorstehern der Kirchen und Schulanstalten in Verhältnisse bringt; so erweisen wir in ihnen, ihrem ehrwürdigen Stand alle gebührende Achtung, und legen schon dadurch den Glauben zu Tag, daß ohne Religion im Staat, keine Verfassung heisse sie wie sie wolle, auf sicherem Fundamente ruhe, und daß Vernachlässigung des Schulunterrichts, Unstlichkeit und für jetzige und künftige Geschlechter die traurigsten Folgen erzeuge. — Finden wir Gelegenheit und Kräfte, den thätigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinstutute zur Unterstützung hülfsbedürftiger Armer und Kranker, in ihren gemeinnützigen Arbeiten freundschäfliche Hand zu bieten; so sey auch dieses unserm Herzen ein angenehmes Geschäft. Immer freue es uns, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände dem Staat die Erfüllung seiner diesfälligen Verpflichtungen nicht in ihrem ganzen Umfang gestatten, einstweilen edle Menschenfreunde so viel möglich in die Lücke treten.“